

Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

---

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
  
N-7020 Trondheim

11011 Berlin, 20.12.2004  
Platz der Republik 1  
Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027  
Pet 1-14-06-298-042380

Sehr geehrter Herr Keim,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 16.12.2004 beschlossen:


*Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/4426), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Die Antwort der Bundesregierung auf den Beschluss des Deutschen Bundestages werde ich Ihnen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Karlheinz Gutmacher

Anlage: - 1 -

Pet 1-14-06-298-042380

Norwegen

Datenschutz

### Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

### Begründung

Der Petent, ein in Norwegen lebender deutscher Staatsangehöriger, fordert die Verabschiedung eines Informationsgesetzes für die Bundesbehörden.

Durch den Zugang zu den Akten und Informationen der Behörden für alle Bürger auf Grund des Informationsgesetzes würden die demokratischen Beteiligungsrechte gestärkt und das Verwaltungshandeln transparenter. Der Petent beruft sich hierbei auf europäische und internationale Vereinbarungen und begehrt eine zügige Einführung der Informationsfreiheit auf Betreiben des Petitionsausschusses durch Einbringung eines entsprechenden Gesetzes in den Gesetzgebungsprozess.

Der Petent vertritt sein Anliegen einer flächendeckenden Schaffung von Informationszugangsgesetzen weltweit, insbesondere aber in Deutschland, auf verschiedenen Ebenen, so unter anderem gegenüber dem Präsidenten der Europäischen Union, dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium der Justiz und der baden-württembergischen Landesregierung.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

noch Pet 1-14-06-298-042380

Zu der Eingabe hat der Petitionsausschuss zwei Stellungnahmen des zuständigen BMI eingeholt.

In seinen Stellungnahmen hat das BMI festgestellt, dass entsprechende Koalitionsvereinbarungen der Bundesregierung 1998 und 2002 getroffen worden seien, die ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz für die Behörden des Bundes vorsehen, und dass die Bundesregierung weiter an diesem Vorhaben festhalte. Ein Gesetzentwurf werde voraussichtlich noch in diesem Jahr eingebracht.

Das BMI weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass der Europarat in Straßburg zwar am 21. Februar 2002 eine Empfehlung zum freien Zugang zur amtlichen Information verabschiedet hat (Empfehlung Rec (2002)2). Darin wird jedoch den Regierungen der Mitgliedstaaten lediglich empfohlen, sich in Recht und Praxis vom Prinzip des freien Zugangs zu offiziellen Dokumenten leiten zu lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung oder zur Schaffung entsprechender eigener Regelungen für die jeweiligen Mitgliedstaaten entstehe dadurch jedoch nicht. Im Übrigen gäbe es bereits bundesrechtliche Vorschriften, die die Rechte auf Zugang zu behördlichen Dokumenten regeln (so z. B. auf Grund des Stasi-Unterlagengesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sozialgesetzbuches X und des Umweltinformationsgesetzes). Aber auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser speziellen Regelungen sei in Deutschland der Informationszugang bei berechtigtem Interesse des Antragstellers nach pflichtgemäßen Ermessen der Behörde möglich.

Der Petitionsausschuss kann sich der Forderung nach einem bundesdeutschen Informationsgesetz nicht verschließen. Er erkennt die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes zu Gunsten der Transparenz des Verwaltungshandelns und zur Korruptionsprävention an. Er begrüßt deshalb die Initiative der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die mit ihren eigenen Entwürfen Bewegung in das Gesetzgebungsverfahren gebracht haben.

noch Pet 1-14-06-298-042380

Die Regierungskoalition hat zwar sowohl in der Koalitionsvereinbarung 1998 als auch in der Koalitionsvereinbarung 2002 vereinbart, ein Informationsfreiheitsgesetz für die Bundesbehörden einzubringen, das dem Grundsatz des freien Zugangs zu öffentlichen Daten und Akten Geltung verschafft. Ein entsprechendes Gesetz wurde jedoch bisher nicht in den Deutschen Bundestag eingebracht. Wie das BMI bestätigte, bereitet zurzeit jedoch eine Arbeitsgruppe mit Abgeordneten der Koalitionsfraktionen einen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz vor.

Innerhalb der Europäischen Union (vor der Erweiterung) ist die Bundesrepublik mit Luxemburg zusammen der letzte Staat, der seinen Bürgern keinen allgemeinen Zugang zu Verwaltungsinformationen einräumt. Auch die Institutionen der EU sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission an die Grundsätze der Informationsfreiheit gebunden.

Die bisher erhobenen Bedenken gegen das Recht auf Informationszugang, z. B. dass Akteneinsichtsrechte der in manchen Fällen begründeten Geheimhaltungspflicht oder Persönlichkeitsrechten widersprechen, kann der Petitionsausschuss nicht teilen. Die Praxis aus vier Bundesländern, wo es bereits Informationsgesetze gibt (Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) widerlegt diese Bedenken ebenso wie die Befürchtung einer „Antragsflut“.

Der Petitionsausschuss hält deshalb ein Informationsfreiheitsgesetz für Bundesbehörden zur Stärkung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger für erforderlich und empfiehlt, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

noch Pet 1-14-06-298-042380

Der Petitionsausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.